

Ortsgemeinde Fließem



Bebauungsplan für das Gebiet „Hamerner Berg“

Textliche Festsetzungen

Satzung

November 2015

Karst  **GeoData**
GmbH
Städtebau, Umwelt- und Naturschutz

Südring 4 - 54634 Bitburg
Tel.: 06561/9559-0 - Fax: 06561/9559-90
E-Mail: info@ralf-karst.de - Internet: www.ralf-karst.de



1	BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß BAUGESETZBUCH	1
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 i. V. m. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO)	1
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 20 BauNVO)	2
	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	2
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	2
	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN	2
1.3	Überbaubare Grundstücksflächen	3
1.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	3
1.5	Zahl der Wohnungen	4
1.6	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	4
1.7	Verkehrsflächen und -anlagen	4
1.8	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses	4
1.9	Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen und Pflanzgebote	5
	SCHUTZ BESTEHENDER PFLANZUNGEN	5
	VERSICKERUNGSTEICH	5
	EINZELBAUMANPFLANZUNGEN	5
	RANDLICHE EINGRÜNUNG (A1)	6
	GRÜNLANDEXTENSIVIERUNG (A2)	6
	ANLEGEN EINES WILDOBSTBESTANDES (A3)	6
	WILDOBSTANPFLANZUNGEN; 22 STÜCK (A4)	7
	ERHALTUNG BESTEHENDER GRÜNFLÄCHEN UND GEHÖLZE (A5)	7
1.10	Sonstige grünordnerische Festsetzungen, zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen	10



2	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAU- ORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO)	11
2.1	Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen	11
	DACHFORM	11
	DACHNEIGUNG	11
	DACHEINDECKUNG	11
	DACHAUFBAUTEN.....	12
	FASSADEN- UND WANDGESTALTUNG.....	12
	FARBGESTALTUNG	12
	WERBEANLAGEN	13
2.2	Anzahl der Garagen und Stellplätze	13
2.3	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen	13
2.4	Gestaltung von Einfriedigungen und Abgrenzungen	14
2.5	Aufschüttungen und Abgrabungen	14
2.6	Stützmauern	14
3	HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN	15
3.1	Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen	15
3.2	Sonstige zu beachtende Vorschriften	16
4	ANHANG	21



1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß BAUGESETZBUCH

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hamerner Berg“ wird keine andere Nutzungsart als die derzeit auf der Fläche stattfindende festgelegt. Der Gewerbebetrieb Rinder-Union West eG (RUW) siedelte sich bereits 1994 dort an und im Zuge einer geplanten Erweiterung des Betriebes wird der Bebauungsplan „Hamerner Berg“ aufgestellt. Aufgrund des schon bestehenden Betriebes orientieren sich die Festsetzungen an den vorhandenen baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der geplanten Vorhaben. Die Festsetzungen lehnen sich an die Vorgaben aus der Baugenehmigung vom 04.05.1993 (Aktenzeichen 9209164/26) an und lassen eine entsprechend der Baugenehmigung vorgesehene Bebauung zu.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 i. V. m. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO)

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:

GE = Gewerbegebiet

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern die Betriebe gemäß der Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3)¹ eine entsprechende Entfernung zu den Wohnsiedlungen der Ortschaft Fließem einhalten
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Zulässig sind des Weiteren:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

¹ Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) ist unter Punkt 4 dem Anhang der textlichen Festsetzungen beigelegt



Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Alle anderen Arten der Nutzung und insbesondere Bordelle, bordellartige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Abs. 1 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,65 festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Anlagen i.S.d. § 14 BauNVO ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO unzulässig. Unabhängig von der GRZ sind ausschließlich die in der Planzeichnung dargestellten Anlagen außerhalb der zur gewerblichen Nutzung vorgesehenen Flächen zulässig.

Zahl der Vollgeschosse

Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Höchstgrenze festgesetzt (§ 18 BauNVO).

Die bei den folgenden Festsetzungen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

Bezugspunkt:

Bezugspunkt für die Festsetzungen zur max. Traufhöhe, zur max. Firsthöhe und zur max. Erdgeschossfußbodenhöhe ist 394,25 m ü. NN, was der vorhandenen Geländehöhe des Zentrums des bestehenden Betriebes entspricht.

Traufhöhe (TH):

Die Traufhöhe ist die Differenz zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und



der Höhenlage der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Oberkante der Dachhaut. Die maximalen Traufhöhen gelten für Haupt- und Nebendächer.

Die Traufhöhe darf bei geneigten Dachformen 5,00 m nicht überschreiten.

Firsthöhe (FH):

Die Firsthöhe ist die Differenz zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der äußeren Schnittkante der beiden Dachschenkel.

Die Firsthöhe darf eine Höhe von 8,50 m nicht überschreiten.

Drempel, Kniestock:

Unter Drempel oder Kniestock ist die Differenz zwischen der Höhenlage der Oberkante Rohfußboden des obersten Geschosses und der Höhenlage der Schnittkante zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand zu verstehen.

Ein Kniestock oder Drempel ist bis zu einer Höhe von höchstens 0,50 m zulässig, wenn die maximale Traufhöhe nicht überschritten wird.

Erdgeschossfußbodenhöhe:

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) darf **nicht mehr als 0,30 m über den Bezugspunkt hinausragen.**

Erdgeschossfußbodenhöhen unterhalb der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche sind unzulässig.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO).

Die überbaubare Grundstücksfläche setzt sich entsprechend der Planzeichnung aus der Baugrenze in der Gewerbefläche gem. § 23 Abs. 3 BauNVO und der bestehenden baulichen Anlagen und den Verkehrsflächen zusammen.

1.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 BauNVO)

Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.



Nebenanlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

1.5 Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der je Wohnhaus zulässigen Wohneinheiten wird auf maximal zwei begrenzt.

1.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Bebauungsplan als Sichtdreiecke markierten Flächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung (Stapelung) und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,7 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Bauliche Anlagen müssen zur Kreisstraße K 78 einen Abstand von mindestens 15 m aufweisen gem. § 22 LStrG.

1.7 Verkehrsflächen und -anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Parken“ im Norden des Bebauungsplans sind bauliche Anlagen unzulässig.

1.8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

Zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sind durchlässige Flächenbeläge zu verwenden (z. B. Drainagepflaster, Sickersteine o. ä.), sofern nicht aus statischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eine weitergehende Befestigung nachgewiesenermaßen zwingend erforderlich ist.

Auf der Parkplatzfläche im Norden sind auf den Pkw-Stellplätzen ausschließlich der Zufahrten nur durchlässige Flächenbeläge zulässig.

Der Oberflächenabfluss von befestigten oder überbauten Flächen ist über



Regenwasserleitungen in den bestehenden Versickerungsteich im Süden des Betriebes einzuleiten. Der Versickerungsteich ist vor Befahrung mit schweren Baufahrzeugen zu schützen.

1.9 Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen und Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Schutz bestehender Pflanzungen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen und im Plan „Biotopbestand“ (Anlage 4 des Umweltberichtes) auf dem Luftbild erkennbaren Gehölzbestände, die nicht durch die in der Planzeichnung gekennzeichneten Nutzungen betroffen sind, wie Einzelbaumanpflanzungen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Heckstrukturen und Vegetationsstrukturen um den Versickerungsteich und den Entwässerungsgraben usw. sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen, da sie die Ausgleichsmaßnahmen des derzeit bestehenden Gewerbebetriebes bilden. Eignet sich ein Standort nicht zur Anpflanzung neuer Gehölze, so sind diese an anderer Stelle zu pflanzen.

Versickerungsteich

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine begrünzte Rückhaltemulde („Versickerungsteich“) zur Ableitung des Niederschlagswassers vorhanden. Diese ist naturnah mit möglichst flachen Böschungsneigungen (1:2 bis 1:3) zu erhalten.

Die Rückhaltemulde ist derzeit begrünt und bei gegebenenfalls notwendigen Änderungen unverzüglich wieder mit einer Regelsaatgut-Mischung für wechselfeuchte Standorte (RSM 7.3) einzusäen. Auf weitere Bepflanzungen ist zu verzichten. Um die Funktionsfähigkeit der Rückhaltemulde zu erhalten, ist diese zwei Mal im Jahr abzumähen und das Mahdgut zu entfernen. Die Mulde ist auch von sonstigen Einträgen (z. B. Laub) freizuhalten und vor Bodenverdichtungen (z. B. durch Nutzung als Lagerplatz, Befahren etc.) zu schützen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist untersagt.

Einzelbaumanpflanzungen

Es sind 47 Baumanpflanzungen auf den privaten Grünflächen innerhalb und außerhalb der Gewerbefläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Pflanzliste vorzunehmen. Dabei ist jede in der Artenliste aufgeführte Baumart mindestens fünffach zu pflanzen. Die



Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölze durchzuführen, ein Abstand zwischen den Bäumen von 10 m darf nicht unterschritten werden. Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Geschnitten werden darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar.

Randliche Eingrünung (A1)

Das Plangebiet ist nach Norden und Osten durch eine dreireihige Hecke aus heimischen Straucharten randlich einzugrünen, um einen neuen Übergang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen, der harmonisch in die offene Landschaft überleitet.

Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern in Reihe beträgt 1,5 m. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt ebenfalls 1,5 m. Die Reihen sind versetzt zueinander zu pflanzen. Das Pflanzschema entsprechend der Planzeichnung ist dabei von West nach Ost bzw. von Nord nach Süd zu wiederholen.

Grünlandextensivierung (A2)

Die mit A2 in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche ist extensiv zu nutzen. Umbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig. Es dürfen weder Dünger noch Pestizide auf die Fläche aufgebracht werden. Die Fläche ist ein Mal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen.

Anlegen eines Wildobstbestandes (A3)

Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche A3 ist weiterhin als Dauergrünland zu nutzen und der Streuobstbestand ist zu pflegen und zu erweitern, so dass eine Dichte von 45 Bäumen pro ha nicht unterschritten wird. Umbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig. Die Fläche ist mindestens ein Mal im Jahr zu mähen oder extensiv mit Schafen, Ziegen oder Rindern zu beweiden. Eine Beweidung mit Pferden ist auf der Wildobstwiese zu unterlassen. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Auf die Verwendung von naturverträglichen Materialien ist zu achten. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Die vorhandenen Streuobstbäume sind zu pflegen und Neuanpflanzungen vorzunehmen. Bei Neuanpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von heimischen Wildobstarten gemäß der Pflanzliste zulässig und der Anteil einer Art darf 85 % nicht übersteigen. Es sind



mindestens 90 % Hochstamm-Bäume (Kronenansatz in 1,8 m Höhe oder höher) zu verwenden. In einer angemessenen Freistellungs- und Entwicklungspflege von 3-5 Jahren sind diese soweit zu etablieren, dass weitere Pflegemaßnahmen entfallen können oder nur noch in zeitlich großen Abständen durchzuführen sind. Der Pflanzzeitpunkt der Gehölze ist in den Herbst zu legen.

Zur Düngung der Junggehölze sind organische Dünger im Baumscheibenbereich zulässig, es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In Reihe soll ein Abstand von 10 m und zwischen den Reihen ein Abstand von 10 m eingehalten werden. Die schon vorhandenen Bäume sind in der Fläche zu belassen, unabhängig ihres Abstandes zueinander. Dabei sind abgestorbene Altbäume aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert und sollen auf der Fläche verbleiben.

Die Bäume sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Wildobstanpflanzungen; 22 Stück (A4)

Die Anpflanzungen sind gemäß Planzeichnung auf der Fläche A4 zweireihig vorzunehmen.

Es ist ausschließlich die Verwendung von heimischen Wildobstarten gemäß der Pflanzliste zulässig und der Anteil einer Art darf 85 % nicht übersteigen. Es sind mindestens 90 % Hochstamm-Bäume (Kronenansatz in 1,8 m Höhe oder höher) zu verwenden. In einer angemessenen Freistellungs- und Entwicklungspflege von 3-5 Jahren sind diese soweit zu etablieren, dass weitere Pflegemaßnahmen entfallen können oder nur noch in zeitlich großen Abständen durchzuführen sind. Der Pflanzzeitpunkt der Gehölze ist in den Herbst zu legen.

Zur Düngung der Jungbäume sind organische Dünger im Baumscheibenbereich zulässig, es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In Reihe ist ein Mindestabstand von 10 m und zwischen den Reihen ebenfalls ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Abgestorbene Altbäume sind aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert und sollen auf der Fläche verbleiben.

Die Bäume sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Erhaltung bestehender Grünflächen und Gehölze (A5)

Die privaten Grünflächen mit vorhandenen Gehölzbeständen (auf dem Luftbild des Plans „Biotopbestand“ (Anlage 4 des Umweltberichtes) erkennbar) sind zu erhalten und zu pflegen.



Die Gehölze sind bei Abgang zu ersetzen, da sie die Ausgleichsmaßnahmen des derzeit bestehenden Gewerbebetriebes bilden.

Hinweise:

Nach § 44 LNRG müssen weniger stark wachsende Bäume einen Abstand von 1,5 m von der Grenze einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppelt sich gemäß § 46 (1) LNRG der Abstand.

Nach § 45 LNRG müssen Hecken über 2,0 m Höhe einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m von der Grenze einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppelt sich gemäß § 46 (1) LNRG der Abstand.

Pflanzenlisten

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß Textfestsetzungen bzw. Pflanzschema durch Planzeichen umzusetzen.

Es ist ausschließlich die Verwendung von Wildgehölzen, heimischer, standortgerechter Laubarten gemäß nachstehender Listen zulässig.

Randliche Eingrünung (A1):

Sträucher: verpflanzt, mind. 80-100 cm, 3-4 Triebe

Bäume: Pflanzqualität: StU 12-14 m.B.

Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Vogelkirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Eberesche	Sorbus aucuparia



Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Feldulme	Ulmus carpinifolia

Einzelbaumanpflanzungen

Bäume: Pflanzqualität: StU 12-14 m.B.

Stieleiche	Quercus robur
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Vogelkirsche	Prunus avium
Spitzahorn	Acer platanoides
Walnuss	Juglans regia
Rotbuche	Fagus sylvatica

Wildobstanpflanzungen (A3 und A4)

Wildobst (Stammhöhe mind. 60-180 cm)

Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Holzapfel	Malus sylvestris
Mispel	Mespilus germanica
Kirschpflaume	Prunus cerasifera
Vogelbeer-Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elsbeere	Sorbus torminalis



1.10 Sonstige grünordnerische Festsetzungen, zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen

(§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135a BauGB)

Die Pflanzungen der Maßnahme A1 sind jeweils mit Nutzungsfähigkeit der ersten auf Grundlage des Bebauungsplanes errichteten baulichen Anlage in der nächstmöglichen Pflanzzeit (Oktober bis Anfang April) herzustellen.

Die Maßnahmen A3 und A4 und die Einzelbaumanpflanzungen sind in der nächstmöglichen Pflanzzeit (Oktober bis Anfang April) durchzuführen.

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind vor der Nutzungsfähigkeit der Parkplatzfläche im Norden zu überprüfen, um vor Inbetriebnahme eine geschlossene Grasnarbe und somit die Funktionsfähigkeit sicherstellen zu können.

Mit der Extensivierung des Dauergrünlandes (A2) ist spätestens mit Nutzungsfähigkeit der ersten auf Grundlage des Bebauungsplanes errichteten baulichen Anlage in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu beginnen.

Zur dauerhaften Sicherung der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist für die betroffenen Flurstücke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Eifelkreises Bitburg-Prüm (untere Naturschutzbehörde) einzutragen; sofern die OG nicht Flächeneigentümer ist zugunsten von Eifelkreis Bitburg-Prüm und Ortsgemeinde als Gesamtberechtigte gemäß § 428 BGB. Zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung ist ein Städtebaulicher Vertrag zwischen Ortsgemeinde und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde, abzuschließen.

Die randliche Eingrünung des Gebietes mittels standortgerechten Sträuchern (A1) und die Extensivierung von Dauergrünland (A2) sind den geplanten Vorhaben, dem Bau der Ausstellungshalle und dem Bau der Verkehrsanlagen, zuzuordnen.



2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAU- ORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUO)

2.1 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. v. m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dachform

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Hauptgebäude geneigte Dächer, in Form von Satteldächern und Pultdächern, und Flachdächer zulässig.

Dachneigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dachneigungen bei geneigten Dächern von 20° bis 45° zugelassen. Bei Flachdächern sind Neigungen bis zu 10° zulässig.

Dacheindeckung

Die Dächer sind mit Natur- oder Kunstschiefer, Tonziegeln oder Dachbetonsteinen zu decken. Als Farben dürfen verwendet werden: schiefergrau (RAL-Nr. 7015), anthrazitgrau (RAL-Nr. 7016) und schwarzgrau (RAL-Nr. 7021).

Bei Flachdächern sind auch andere Materialien und helle Farbtöne zulässig.

Glänzende, blendende bzw. reflektierende Materialien sind nicht zugelassen.

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z. B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Kunststoffbeschichtung) dauerhaft abgeschirmt werden.

Für untergeordnete Teilbereiche (Dachrandeinfassungen, Gaubeneinfassungen, Kaminverkleidungen, Vordächer) ist die Verwendung von Zink- bzw. Titanblech oder Kupfer zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) befinden sich auf den Dachflächen der Stallungen.

Dachbegrünungen sind zulässig.



Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn die Addition ihrer Einzelbreiten zusammen die Hälfte der Trauflänge (Mauerwerksmaß) nicht überschreitet. Die Dachneigung der Dachaufbauten hat sich an der Neigung des Hauptdaches zu orientieren.

Ihre Firstlinie muss, mit Ausnahme von technischen Aufbauten (Schornsteine, Antennen), mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteiles liegen. Sie müssen mindestens 1,25 m von den Giebelseiten entfernt sein.

Die maximale Breite von Dachgauben darf zusammen nicht die Hälfte der Trauflänge (Mauerwerksmaß) überschreiten.

Die Dacheindeckung der Dachaufbauten ist in Farbe und Material an das Hauptdach anzupassen.

Dachgauben und Dachflächenfenster sind nur einreihig horizontal nebeneinander, jedoch nicht übereinander oder in zwei Reihen zulässig

Fassaden- und Wandgestaltung

Die Fassaden aller Gebäude sind als Putzfassaden auszuführen. Verkleidungen in untergeordnetem Umfang mit nicht glänzenden Materialien wie Holz, Blech oder Natursteinen sind zulässig.

Die Verwendung von Natursteinen zur Herstellung von Sockeln, Gewänden und Gesimsen ist zulässig.

Unzulässig sind Vorhängefassaden aus Kunststoffteilen sowie die Verwendungen von sonstigen glänzenden Materialien.

Unzulässig sind Holzhäuser in runder Vollstammbauweise sowie Ecküberplattungen bei sonstigen Vollholzkonstruktionen.

Farbgestaltung

Die Gestaltung der Außenwände der Gebäude und Garagen, der außen liegenden Mauern und der Grundstückseinfriedigungen sowie sonstiger außen sichtbarer Konstruktions- und Gestaltungselemente sind in Farbe und Formgebung, Struktur und Materialauswahl landschaftsgerecht abzustimmen. Es sind nur weiße und aus Weiß durch Abtönen gewonnene, blasse und helle Farbtöne (Pastelltöne) zu verwenden.



Hiervon ausgenommen sind materialbedingte Farbtöne von zulässigen anderen Fassaden- und Wandmaterialien. Glänzende Farben, insbesondere Lacke oder Ölfarben, sind als Außenanstrich der Wandflächen unzulässig.

Für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die sich inmitten des Gewerbebetriebes befinden und deren Außenwände von den umliegenden Flächen nicht einsehbar sind, können ausnahmsweise, wenn flächig untergeordnet, auch andere Farbtöne der Außenwände zugelassen werden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung in baulichem Zusammenhang mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden.

Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,50 m² nicht überschreiten. Auf der Gewerbefläche sind Werbeanlagen bis zu 6 m² zugelassen, wenn diese nicht aus dem öffentlichen Raum einsehbar sind.

Werbeausleger sind so anzuordnen, dass die maximale Traufhöhe nicht überschritten wird. Lichtwerbungen mit wechselnden Farben, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht erlaubt. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.2 Anzahl der Garagen und Stellplätze

Für jede Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze (Garage/Carport und Stauraum) zu schaffen, für gewerbliche Nutzungen pro Arbeitnehmer jeweils ein Stellplatz.

Darüber hinaus sind Stellplätze für den Besucherverkehr zu schaffen.

2.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht bebauten und nicht befestigten Flächen im Gewerbegebiet sind als gärtnerische Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz benötigt werden. Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen (wie Fußwege, Stellplätze für Pkw, Terrassenflächen) sind mit offenfugigen, wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, sofern nicht aus sonstigen Gründen andere Beläge zwingend erforderlich sind. Geeignet hierfür sind z. B. Drainagepflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u. a.



2.4 Gestaltung von Einfriedigungen und Abgrenzungen

Blickoffene Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zulässig. An der der Erschließungsstraße zugewandten Seite sind blickoffene Einfriedigungen nach Art von Weidezäunen zulässig bis zu einer max. Höhe von 2 m.

Natursteinmauern oder natursteinverblendete Betonmauern sowie Holzzäune sind ebenfalls zulässig bis zu einer Höhe von 1 m.

Für Einfriedigungen sind auch landschaftstypische Hecken und Sträucher zulässig.

Alle Einfriedigungen und Abgrenzungen müssen einen Abstand von 0,50 m zur Fahrbahn einhalten.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an Erdgeschoss-, Straßen- und Geländehöhen zulässig und, wenn möglich, durch weiche Böschungen mit wechselnden Neigungen von 1:3 bis 1:1,5 auszugleichen.

2.6 Stützmauern

Stützmauern sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie zur Herstellung von Gebäuden oder den Gebäuden zugeordneten Freiflächen und Stellplätzen erforderlich sind. Sie sind als Natursteinmauerwerk oder als Betonmauer mit Natursteinverblendung oder mit Begrünung auszubilden.



3 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen

Die Maßnahmen auf der Ersatzfläche sind in der nächstmöglichen Pflanzperiode (Oktober bis Anfang April) umzusetzen.

Bei Anpflanzung von Gehölzen sind generell die Pflanzabstände gemäß §§ 44 - 46 LNRG einzuhalten. Die Gehölze sind dauerhaft in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu sichern bzw. bei Abgang in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Geschnitten werden darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar.

Erweitern eines Streuobstbestandes (E1)

Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche E1 ist weiterhin als Dauergrünland zu nutzen und der Streuobstbestand ist zu pflegen und zu erweitern. Umbruch und Neueinsaat sind nicht zulässig. Die Fläche ist mindestens ein Mal im Jahr zu mähen oder extensiv mit Schafen, Ziegen oder Rindern zu beweiden. Eine Beweidung mit Pferden ist auf der Streuobstwiese zu unterlassen. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Auf die Verwendung von naturverträglichen Materialien ist zu achten. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Die vorhandenen Streuobstbäume sind zu pflegen und Neuanpflanzungen vor allem im nördlichen Bereich des Flurstückes vorzunehmen. Bei Neuanpflanzungen ist ausschließlich die Verwendung von heimischen Streuobstsorten nach Landes- und Regionallisten zulässig und der Anteil einer Obstart darf 85 % nicht übersteigen. Dabei sind die Obstarten Apfel, Birne und Zwetschge zu pflanzen, es können darüber hinaus auch andere Obstsorten gepflanzt werden. Eine Anpflanzung von Hochstämmen ist vorgesehen, nach der Pflanzung haben die Bäume eine Stammhöhe von 1,8 m aufzuweisen. Ein einmaliger Pflanzschnitt und zwei Erziehungsschnitte, wobei der erste Erziehungsschnitt im auf das Pflanzjahr folgenden Jahr zu erfolgen hat, sind durchzuführen. Zur Düngung der Jungbäume sind organische Dünger im Baumscheibenbereich zulässig, es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In Reihe soll ein Höchstabstand von 20 m und zwischen den Reihen ebenfalls ein Abstand von 20 m nicht überschritten werden. Insgesamt darf eine Dichte von 40 Obstbäumen pro ha nicht unterschritten werden. Der Obstbaumbestand ist entsprechend der



Abstandsvorgaben aufzustocken. Die schon vorhandenen Bäume sind in der Fläche zu belassen, unabhängig ihres Abstandes zueinander. Dabei sind abgestorbene Altbäume aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert und sollen bis zum völligen Zerfall auf der Fläche verbleiben, soweit keine ansteckenden Krankheiten von ihnen ausgehen. Abgestorbene Bäume sind zeitnah (innerhalb von 2 Jahren) durch Neupflanzungen zu ersetzen. Anhaltspunkt für den aktuell vorhandenen zu erhaltenden und zu ergänzenden Baumbestand ist der zum Umweltbericht gehörende Plan „Biotopbestand“ auf Luftbildgrundlage. Zur Sicherung des Bestandes ist eine sachgerechte Pflege zu gewährleisten.

Hinweis:

Nach § 44 LNRG müssen weniger stark wachsende Bäume einen Abstand von 1,5 m von der Grenze einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppelt sich gemäß § 46 (1) LNRG der Abstand.

3.2 Sonstige zu beachtende Vorschriften

1. Der „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ ist zu berücksichtigen.
2. Für die Gestaltung der Straßen und Wege sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) zu berücksichtigen.
3. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält die DIN 18915.
4. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 4020, DIN 4124, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 1054 zu beachten.
5. Es wird empfohlen, rechtzeitig ein ingenieurgeologisches Gutachten über den Baugrund gem. DIN 1054 einzuholen.
6. Gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) liegt das Plangebiet, wie auch der überwiegende Teil der VG Bitburger Land innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein lokal



erhöhtes bis hohes Radonpotential ($> 100 \text{ kBq/m}^3$) bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes im Rahmen der konkreten Objektplanung werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um Mitteilung der Ergebnisse der Radonmessungen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein / Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge und Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagekräftige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über



100 kBq/m³ festgestellt, wird vom LGB angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumlufkonzentration von 100 Bq/m³ im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

1. Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
2. Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
3. Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
4. Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
5. Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
6. Abgeschlossene Treppenhäuser

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz in Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Ferner steht zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

7. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ sind zu berücksichtigen.
8. Für die Bepflanzung von öffentlichen und privaten Flächen ist der 11. Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.
9. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
10. Die Sammlung und Verwendung von Niederschlagwasser erfolgt nach § 14 LWG i. V. m. § 8 WHG.



11. Versickerungsflächen sind freizuhalten von Lagermaterial, Bauschutt und sonstigen Ablagerungen. Dem Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen ist vorzubeugen.
12. Als weitere Maßnahme zum Rückhalt von Niederschlagswasser und damit der hydraulischen Entlastung der zentralen Versickerungsmulde wird der Einbau von sog. Retentionszisternen zur Brauchwassernutzung mit zusätzlichem Volumen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser empfohlen.
13. Die Satzungsvorschriften des Trägers der Abwasserbeseitigung (VG-Werke Bitburger Land) sind zu beachten.
14. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) anzuwenden.
15. Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, so ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.
16. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, also der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel: 0651/9774-0, landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalfachbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0, info@bitburgpruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.
17. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
18. Für die vorhandenen 0,4-kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von



tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Im Bereich des Kabels sind Erdarbeiten von Hand auszuführen. Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen während der Bauphase, auch bei Einsätzen von Mobilkränen oder sonstigen Großfahrzeugen, ist der Bauleiter zuständig.

19. Bauvorhaben gemäß den textlichen Festsetzungen bedürfen keiner Einzelfallprüfung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes.

Konkrete Bauvorhaben von Bauwerken, die die festgesetzte Höhe von 8,5 m überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gem. § 18a Luftverkehrsgesetz vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für bauliche Anlagen jeglicher Art und Höhe, die die Baugrenze nach Westen in Richtung der Navigationsanlage Nattenheim VORTAC überschreiten.

20. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeinde Bitburger Land eingesehen werden.



4 ANHANG

Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3)

Abstandsliste S. 1

Hinweis:

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit einem * (Sternchen) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit einem * (Sternchen) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.



Abstandsliste S. 2

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien*
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50t Gesamtastichgewicht sowie Induktionsöfen* (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien*
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien*
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien*
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1 b (1) 14.1 c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4. 1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr *



Abstandsliste S. 3

Abstands-Klasse	Abstand in m	Ifd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 9(V MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3. (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen Zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1-2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr.95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von an-organischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4. 1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbreitung von cyanid-haltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (Z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren



Abstandsliste S. 4

Abstands- Klasse	Abstand in m	Ifd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 103 MW bis 303 MW b) bei Heizwerken mehr als 103MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr *
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		41	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zur Erschmelzung von Gusseisen (s. auch Ifd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, deren Formen oder Kerne auf kaltem Weg hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile im Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren*
		51	3.11 (1)	Schmiede- Hammer- und Fallwerke*
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 kW oder mehr



Abstandsliste S. 5

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl



Abstandsliste S. 6

Abstands-Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen. d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Lobgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in • Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und • Anlagen, die nicht durch N. 69 erfasst werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrung- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1t oder mehr beträgt



Abstandsliste S.7

Abstands- Klasse	Abstand in m	Ifd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos*
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen*



Abstandsliste S. 8

Abstands-Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1t bis weniger als 30t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zu Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemittel in geschlossenen Hallen*
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2.5t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80t Gussteile je Monat
		95	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr.28 und 151)



Abstandsliste S. 9

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder Sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag



Abstandsliste S. 10

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25kg bis weniger als 250kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.69 erfasst werden
		120	1.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle



Abstandsliste S. 11

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee- Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzbuches Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von §1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 1W oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, dass bei der Gewinnung oder Auftretung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 50kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder • ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke



Abstandsliste S. 12

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Rauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren*
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Presswerke*
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien*
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste*
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen



Abstandsliste S. 13

Abstands- Klasse	Abstand in m	Ifd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Ifd. Nr.28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die als einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flug- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Stahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Stahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche. z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmitteln
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen. d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fleischwaren, ausgenommen • Anlagen in Gaststätten • Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000kg Fleisch oder Fleischwaren je Woche



Abstandsliste S. 14

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Massebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen, einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen*
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien*
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten oder Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien*
		172	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost*
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs*



Abstandsliste S. 15

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbst-gewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb



Abstandsliste S. 16

Abstands- Klasse	Abstand in m	Ifd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergegnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch Ifd. Nr. 112 oder 113 erfasst werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	-	Anlagen zur Rundumerneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde eingesetzt werden		



Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet
„Hamerter Berg“ der Ortsgemeinde Fließem

Fließem, den 13.01.2016

(S)

gez. Klaus Schnarrbach

(Ortsbürgermeister)